

Brüssel, den 16. Mai 2025
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0236(COD)

8983/25
ADD 1

SIMPL 29
ANTICI 34
AGRI 194
AGRIFIN 46
AGRIORG 55
AGRISTR 18
AGRILEG 78
FIN 521
CODEC 603

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Mai 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 236 final
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, Berichte zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf die Governance im Bereich Daten und Interoperabilität, Aussetzungen von Zahlungen im Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses sowie Kontrollen und Sanktionen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2025) 236 final.

Anl.: COM(2025) 236 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.5.2025
COM(2025) 236 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem,
Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in
bestimmten Sektoren, Berichte zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche
Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf die
Governance im Bereich Daten und Interoperabilität, Aussetzungen von Zahlungen im
Rahmen des jährlichen Leistungsabschlusses sowie Kontrollen und Sanktionen**

{SWD(2025) 236 final}

ANHANG I

- (1) In Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 erhält die Tabelle „Jährlicher Leistungsabschluss — OUTPUT (O = OUTPUT) Interventionskategorien und dazugehörige Outputindikatoren“ folgende Fassung:

„Überwachung – OUTPUT

Interventionskategorien und dazugehörige Outputindikatoren*

Interventionskategorie(n)	Outputindikatoren
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.1 Anzahl der Projekte operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.2 Anzahl der Beratungsmaßnahmen oder -einheiten für innovationsbezogene Unterstützung bezüglich der Ausarbeitung oder Durchführung von Projekten operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
Horizontaler Indikator	O.3 Anzahl der Begünstigten der GAP-Unterstützung
Einkommensgrundstützung (Artikel 21)	O.4 Anzahl der Hektar für Einkommensgrundstützung
Zahlungen an Kleinerzeuger (Artikel 28)	O.5 Anzahl der Begünstigten oder der Hektar für Zahlungen an Kleinerzeuger
Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Artikel 30)	O.6 Anzahl der Hektar, für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gezahlt wird
Umverteilungseinkommensstützung (Artikel 29)	O.7 Anzahl der Hektar für Umverteilungseinkommensstützung
Öko-Regelungen (Artikel 31)	O.8 Anzahl der Hektar oder Großvieheinheiten für Öko-Regelungen
Risikomanagementinstrumente (Artikel 76)	O.9 Anzahl der Einheiten, die unter unterstützte Risikomanagementinstrumente der GAP fallen
Ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen (Artikel 41a)	O.9a Anzahl der Landwirte, die ergänzende Krisenzahlungen im Rahmen von Direktzahlungen erhalten
Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 78a)	O.9b Anzahl der Landwirte, die Krisenzahlungen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums erhalten

Gekoppelte Einkommensstützung (Artikel 32)	O.10 Anzahl der Hektar, für die gekoppelte Einkommensstützung gezahlt wird
	O.11 Anzahl der Tiere, die gekoppelte Einkommensstützung erhalten
Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (Artikel 71)	O.12 Anzahl der Hektar, für die Unterstützung für Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Benachteiligungen gewährt wird, einschließlich einer Aufschlüsselung nach Art des Gebiets
Gebietsspezifische Benachteiligungen, die sich aus bestimmten verpflichtenden Anforderungen ergeben (Artikel 72)	O.13 Anzahl der Hektar, für die im Rahmen von Natura 2000 oder der Richtlinie 2000/60/EG Unterstützung gewährt wird
Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen (Artikel 70)	O.14 Anzahl der (nicht forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
	O.15 Anzahl der (forstwirtschaftlich genutzten) Hektar oder sonstigen Einheiten, für die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehende Umwelt- oder Klimaverpflichtungen bestehen
	O.16 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die Erhaltungsverpflichtungen bezüglich Aufforstung und Agrarforstwirtschaft bestehen
	O.17 Anzahl der Hektar oder sonstigen Einheiten, für die eine Unterstützung für den ökologischen/biologischen Landbau gewährt wird
	O.18 Anzahl der Großvieheinheiten, für die Unterstützung für Tierwohl, Tiergesundheit oder verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen gewährt wird
	O.19 Anzahl der Vorhaben oder Einheiten zur Unterstützung genetischer Ressourcen
Investitionen (Artikel 73 und 74)	O.20 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe

	O.21 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten innerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitionsvorhaben oder -einheiten
	O.23 Anzahl unterstützter nichtproduktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
	O.24 Anzahl unterstützter produktiver Investitionsvorhaben oder -einheiten außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Niederlassung von Junglandwirten und neuen Landwirten, Existenzgründungen im ländlichen Raum oder Unternehmensentwicklung von Kleinerzeugern (Artikel 75)	O.25 Anzahl der Junglandwirte, die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.26 Anzahl neuer Landwirte (ausgenommen unter O.25 gemeldete Junglandwirte), die Unterstützung für die Niederlassung erhalten
	O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten
	O.27a Anzahl der Kleinerzeuger, die Unterstützung für die Unternehmensentwicklung erhalten
Zusammenarbeit (Artikel 77)	O.28 Anzahl unterstützter Erzeugergruppierungen und -organisationen
	O.29 Anzahl der Begünstigten, die Unterstützung für die Teilnahme an offiziellen Qualitätsregelungen erhalten
	O.30 Anzahl unterstützter Vorhaben oder Einheiten für den Generationswechsel (ausgenommen Unterstützung für die Niederlassung)
	O.31 Anzahl unterstützter Strategien für lokale Entwicklung (LEADER) oder vorbereitender Maßnahmen
	O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit (ausgenommen unter O.1 gemeldete EIP)

Wissensaustausch und Verbreitung von Information (Artikel 78)	O.33 Anzahl unterstützter Schulungs-, Beratungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen oder -einheiten
Horizontaler Indikator	O.34 Anzahl der Hektar, auf denen ökologische Verfahren angewendet werden (zusammenfassender Indikator für die tatsächliche Fläche, die der Konditionalität, Öko-Regelungen, land- und forstwirtschaftlichen Umwelt- und Klimabewirtschaftungsverpflichtungen unterliegt)
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.35 Anzahl unterstützter operationeller Programme
Interventionskategorien in bestimmten Sektoren (Artikel 47)	O.36 Anzahl unterstützter operationeller Programme
Interventionskategorien im Weinsektor (Artikel 58)	O.37 Anzahl der im Weinsektor unterstützten Maßnahmen oder Einheiten
Interventionskategorien im Bienenzuchtsektor (Artikel 55)	O.38 Anzahl der Maßnahmen oder Einheiten zur Erhaltung oder Verbesserung der Bienenzucht

* Jährlich übermittelte Daten über die gemeldeten Ausgaben.“

(2) Anhang II der Verordnung (EU) 2021/2115 wird die Tabelle „INTERNE STÜTZUNG IM RAHMEN DER WTO GEMÄß ARTIKEL 10“ wie folgt geändert:

(a) nach dem Eintrag „Regelungen für Klima, Umwelt und Tierwohl (,Öko-Regelungen‘)“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„Ergänzende Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen von Direktzahlungen	Artikel 41a	8“
--	-------------	----

(b) Nach dem Eintrag „Austausch und die Verbreitung von Wissen und Information“ wird folgender Eintrag eingefügt:

„Krisenzahlungen an Landwirte im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums	Artikel 78a	8“
--	-------------	----

(3) Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 wird wie folgt geändert:

(a) Der Eintrag „GLÖZ 1“ erhält folgende Fassung:

„GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland ausgehend von dem Verhältnis von Dauergrünland zur landwirtschaftlichen Fläche auf Ebene des Landes, der Region, der Teilregion, der Gruppe von Betrieben oder des Betriebs gegenüber dem Referenzjahr 2018. Die maximale Verringerung gegenüber dem Referenzjahr beträgt 10 %.	Allgemeine Bestimmung zum Schutz gegen die Umwandlung in andere landwirtschaftliche Nutzungen, um den Kohlenstoffbestand zu erhalten“
---------	--	---

(b) Der Eintrag „GLÖZ 4“ erhält folgende Fassung:

„GLÖZ 4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen*	Schutz von Wasserläufen vor Verunreinigung und Abfluss
---------	--	--

* Für die Pufferstreifen entlang von Wasserläufen gemäß diesem GLÖZ-Standard gilt grundsätzlich und im Einklang mit dem Unionsrecht, dass sie eine Mindestbreite von 3 Metern haben müssen und darin auf den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln zu verzichten ist.

Auf Flächen mit einem erheblichen Umfang an Ent- und Bewässerungsgräben können die Mitgliedstaaten, sofern dies für diese Gebiete entsprechend begründet ist, die Mindestbreite gemäß den spezifischen örtlichen Umständen anpassen.

Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke dieses GLÖZ-Standards die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegte Definition von Wasserläufen verwenden, sofern diese Definition mit dem Hauptziel dieses GLÖZ-Standards im Einklang steht.“

ANHANG II

„Anhang XV

Tabelle 1

HÖCHSTBETRAG PRO MITGLIEDSTAAT, DER FÜR KRISENZAHLUNGEN AN
LANDWIRTE RESERVIERT WERDEN KANN gemäß Artikel 96a Absatz 1

Mitgliedstaat	Kalenderjahr 2025 Haushaltsjahr 2026	Kalenderjahr 2026 Haushaltsjahr 2027
Belgien	17 331 805	17 331 805
Bulgarien	33 153 681	33 412 568
Tschechien	33 122 850	33 122 850
Dänemark	28 149 040	28 149 040
Deutschland	180 241 656	180 241 656
Estland	8 705 240	8 791 062
Irland	44 937 679	44 937 679
Griechenland	73 458 409	73 458 409
Spanien	177 305 135	177 524 124
Frankreich	261 562 218	261 394 218
Kroatien	20 162 329	20 162 329
Italien	149 173 516	149 173 516
Zypern	2 142 542	2 142 542
Lettland	14 276 793	14 429 368
Litauen	23 989 755	24 246 239
Luxemburg	1 351 754	1 351 754
Ungarn	49 801 629	49 801 629
Malta	737 356	737 356
Niederlande	23 719 521	23 719 521
Österreich	35 928 198	35 928 198

Polen	134 243 576	135 179 090
Portugal	35 146 807	35 410 328
Rumänien	89 072 611	89 899 353
Slowenien	7 251 007	7 251 007
Slowakei	20 090 491	20 146 020
Finnland	26 326 118	26 380 675
Schweden	26 954 340	26 961 185

Tabelle 2

HÖCHSTBETRAG PRO MITGLIEDSTAAT, DER FÜR ERGÄNZENDE
KRISENZAHLUNGEN AN LANDWIRTE RESERVIERT WERDEN KANN gemäß
Artikel 96a Absatz 2

Mitgliedstaat	Kalenderjahr 2025 Haushaltsjahr 2026	Kalenderjahr 2026 Haushaltsjahr 2027
Belgien	23 109 073	23 109 073
Bulgarien	44 204 908	44 550 091
Tschechien	44 163 800	44 163 800
Dänemark	37 532 053	37 532 053
Deutschland	240 322 208	240 322 208
Estland	11 606 987	11 721 416
Irland	59 916 905	59 916 905
Griechenland	97 944 546	97 944 546
Spanien	236 406 847	236 698 831
Frankreich	348 749 624	348 525 624
Kroatien	26 883 106	26 883 106
Italien	198 898 021	198 898 021
Zypern	2 856 722	2 856 722
Lettland	19 035 724	19 239 157

Litauen	31 986 340	32 328 319
Luxemburg	1 802 339	1 802 339
Ungarn	66 402 173	66 402 173
Malta	983 141	983 141
Niederlande	31 626 028	31 626 028
Österreich	47 904 264	47 904 264
Polen	178 991 434	180 238 787
Portugal	46 862 409	47 213 771
Rumänien	118 763 481	119 865 804
Slowenien	9 668 010	9 668 010
Slowakei	26 787 322	26 861 360
Finnland	35 101 491	35 174 233
Schweden	35 939 120	35 948 246“